

2202 034

B e s c h l u ß

In Sachen

- 1) des Kaufmanns Heinrich B[REDACTED], E[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],
 - 2) der Witwe Frau Maria Ru[REDACTED], E[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
- Beklagten, Berufungskläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

- den Schreinermeister Heinrich F[REDACTED], E[REDACTED], W[REDACTED]str. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

werden die Kosten der sofortigen Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 13. Februar 1960 ihrem Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Niemöller in Hamm (Westf.) auferlegt.

G r ü n d e :

Durch Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Essen vom 22. Oktober 1959 wurden die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 9.715,95 DM nebst Zinsen zu bezahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten durch Beschluß vom 13. Februar 1960 als unzulässig verworfen, da trotz Fristverlängerung eine Berufungsbegründung bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen war.

Gegen diesen Beschluß hat Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten sofortige Beschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Diese hat der Bundesge-

richtshof durch Beschluß vom 10. März 1960 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Senat ist der Auffassung, daß Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] die Kosten der von ihm eingelegten sofortigen Beschwerde durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Dieses Rechtsmittel konnte, wie Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] erkennen mußte, bei den gegebenen Umständen unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt Aussicht auf Erfolg haben. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat auch nicht einmal den Versuch gemacht, die Beschwerde zu begründen. Von einem Rechtsanwalt muß verlangt werden, daß er kein - wie er selbst erkennen mußte - völlig aussichtsloses Rechtsmittel einlegt und dadurch seine Partei mit unnötigen Kosten belastet. Auch wenn ihm, wie er behauptet, seine Partei den Auftrag hierzu gegeben hat, kann ihn das nicht entschuldigen. Er muß in einem solchen Fall seine Partei über die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels belehren. Daß er das getan hat, hat er nicht behauptet. Aber selbst wenn er seine Partei belehrt und diese auf ihrem Begehren bestanden hätte, hätte er es ablehnen müssen, das Rechtsmittel einzulegen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (u.a. RG in JW 1926, 1668; 1927, 1153; ferner BGH IM Nr. 3 und 6 zu § 102 ZPO sowie in IV ZR 44/58 vom 18. April 1958).

- 3 -

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] waren daher gemäß § 102 ZPO
die Kosten der von ihm eingelegten sofortigen Beschwerde auf-
zuerlegen.

Karlsruhe, den 21. April 1960
Bundesgerichtshof
VII. Zivilsenat
Glanzmann Rietschel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

